



Ausgabe 4/2011

vom 4.2.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

- Reinigungsleistungen als Bauleistungen
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Mit Jahresbeginn 2011 sind einige Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer in Kraft getreten, die einerseits Vorsteuerbetrügereien im Bereich des Baugewerbes weiter einschränken sollen, andererseits erfreuliche Erleichterungen für kleinere Unternehmer bringen.

Reinigungsleistungen als Bauleistungen

Bereits vor einigen Jahren wurde für den Bereich der Bauleistungen das sogenannte Reverse-Charge-System eingeführt, um Umsatzsteuerbetrügereien durch Subunternehmer zu verhindern. Wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt (zB Baumeister) oder seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist, wird die auf einen Umsatz entfallende Umsatzsteuer nicht – wie sonst üblich – vom Leistungserbringer geschuldet, sondern vom Empfänger der Leistung. Dieser kann sich die geschuldete Umsatzsteuer gleich wieder als Vorsteuer abziehen, sodass dem Fiskus kein Schaden durch nichtgezahlte Umsatzsteuern entstehen kann. Aufgrund des Erfolges dieses Systems wurde es mittlerweile auch auf andere Bereiche ausgedehnt.

Ab 1. Jänner 2011 wurde nun die Definition des Begriffes Bauleistung erweitert. Waren bislang Bauleistungen nur solche Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, fallen seit Jahresbeginn auch Reinigungsleistungen unter diesen Begriff. Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern sämtliche mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer Schwere auf ihm ruhende Anlagen (somit sämtliche Hoch-, Tiefbauten und Anlagen, wie zB Kraftwerke oder Silos), aber auch Fenster, Türen, Heizungsanlagen oder Einrichtungsgegenstände, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Durch die Aufnahme des Wortes „Reinigung“ in den Gesetzestext wurde die Bauleistungsregelung auf einen relativ großen Dienstleistungssektor ausgedehnt. Wie bisher sind davon auch Personalleasingfirmen betroffen, deren Arbeitskräfte zur Ausführung entsprechender Arbeiten überlassen werden.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

In der Ausgabe 28/2010 vom 15.11.2010 haben wir über Erleichterungen für kleinere Unternehmer bei Meldung und der Entrichtung der Umsatzsteuer als 2011 im Detail informiert. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin und geben folgenden Tipp:

Lagen Ihre Umsätze im Jahr 2010 unter EUR 100.000,00 müssen Sie heuer nur mehr einmal pro Quartal eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Die Umsatzsteuer für die Monate Jänner bis März 2011 ist daher erst bis 16. Mai 2011 zu melden und zu entrichten.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)